

Beschluss der zweiten Kammer:

§. 73.

Außer §. 63 b noch hinzuzufügen §. 58, dagegen §. 64 ausfallen zu lassen.

Gutachten der Deputation:

§. 73.

Beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Ist die Kammer gemeint, auch beizutreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 74.

Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindern- den Reallasten, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind, (§. 14 Nr 5) Ablösungsrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks letzteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren.

Doch findet eine Ergänzung u. s. w.

Beschluss der zweiten Kammer:

§. 74.

Nach den Worten, „nicht beschweren,“ beizufügen:

„Dasselbe gilt, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnismäßigen Theils der Reallasten auf das Trennstück (§. 49) nach dem Willen der Contrahenten und der Berechtigten unterbleiben soll.“

Gutachten der Deputation.

§. 74.

Beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: ob auch hier die Kammer beizutreten will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 76.

Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehne besteht, und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so kann der Schuldner die Einrede des nicht gezahlten Geldes, auch ohne solche durch eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation gewahrt zu haben, demjenigen dritten Inhaber der Forderung entgegensetzen, welcher letztere innerhalb der nächsten dreißig Tage nach geschehener Eintragung an sich gebracht hat.

Beschluss der ersten Kammer:

§. 76.

Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehn besteht, und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten dreißig Tage nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher letztere innerhalb jener dreißig Tage an sich gebracht hat.

Beschluss der zweiten Kammer:

§. 76.

Der ersten Kammer beizutreten, jedoch am Schlusse folgenden Zusatz beizufügen:

„Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.“

Gutachten der Deputation:

§. 76.

Beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: ob auch die Kammer diese Ansicht theilt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 77.

Ferner muß der dritte Inhaber einer Forderung von verfallenen Zinsen oder andern in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrenden Abentrichtungen die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuch nicht verlaubar ist.

Beschluss der zweiten Kammer:

§. 77.

Ferner muß der dritte Inhaber einer Forderung in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen die Einrede der Zahlung gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuch nicht verlaubar ist.

Gutachten der Deputation:

§. 77.

Der zufolge des Protokolls der zweiten Kammer vom 20. Juli von dem königl. Commissar beantragten Fassung:

„Ferner muß in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen der dritte Inhaber der Forderung die Einrede u. s. w.

beizutreten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage: ob Sie gemeint sind, der letzteren Fassung im Berichte beizutreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 88.

Die Haftung des dritten Besitzers als solcher für die Schuldner des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

§. 89.

Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden besonders übernommen, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Diese persönliche Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den besonders übernommenen eingetragenen Schulden während